
Newsletter, 3. Quartal 2010

IP/IT

Intellectual Property/ Information Technology

Haftung für unzureichend gesicherten WLAN-Anschluss (BGH, Urteil vom 12. Mai 2010)	Seite 2
Zur Werbung mit einem Preisnachlass nur für Vorratsware (BGH, Urteil vom 10. Dezember 2009)	Seite 3
Verzicht auf Domain-Registrierung – Voraussetzungen eines Beseitigungsanspruches (OLG Köln, Urteil vom 19. März 2010)	Seite 4
Informationspflicht auch für iPhone-Apps (OLG Hamm, Urteil vom 20. Mai 2010)	Seite 5
Neue Richtlinien zur Safe-Harbor-Zertifizierung	Seite 6
Neue EU-Informationspflichten für Dienstleistungserbringer	Seite 7



Haftung für unzureichend gesicherten WLAN-Anschluss

(BGH, Urteil vom 12. Mai 2010)

Der Fall

Die Klägerin vermarktet die Musikaufnahme „Sommer unseres Lebens“ des Künstlers Sebastian Hämer. Bei der Überwachung des Titels im Internet stellte sie über das insoweit von ihr beauftragte Unternehmen fest, dass die Aufnahme Anfang September 2006 über die IP-Adresse des Beklagten bei einer Internetausbörse illegal zum Download angeboten worden war.

Zum Zeitpunkt des Angebots befand sich der Beklagte im Urlaub und sein PC nebst Router in einem abgeschlossenen Büroraum, zu dem nur er Zutritt hatte. Allerdings nutzte der Beklagte einen WLAN-Internetanschluss. Dieser war werkseitig durch eine sogenannte WPA-Verschlüsselung geschützt, die zur Einwahl in das Internet die Angabe eines 16-stelligen Authentifizierungsschlüssels erforderte. Der computertechnisch nicht versierte Beklagte hatte den werkseitig eingestellten Authentifizierungsschlüssel nicht durch ein eigenes Passwort ersetzt.

Die Klägerin mahnte den Beklagten wegen Urheberrechtsverletzung ab. Anschließend machte sie gerichtlich Unterlassung, Schadensersatz und Erstattung von Abmahnkosten (Rechtsanwaltsgebühren) geltend.

Die Entscheidung

Der Bundesgerichtshof (BGH) lehnte mit Urteil vom 12. Mai 2010 (Az. I ZR 121/08) eine Schadensersatzpflicht des Beklagten ab. Ansprüche der Klägerin auf Unterlassung und Erstattung von Abmahnkosten bejahte er dem Grunde nach. Als entscheidend sah er insoweit an, dass es der Beklagte beim Anschließen seines WLAN-Routers bei den werkseitig eingestellten Sicherheitseinstellungen belassen und den Authentifizierungsschlüssel nicht durch ein „persönliches, ausreichend langes und sicheres Passwort“ ersetzt hatte. Zwar seien private Nutzer von WLAN-Technologien nicht gehalten, ihren Internetzugang ständig und unter Aufwendung entsprechender finanzieller Mittel dem aktuellen Stand der Technik anzupassen. Sie seien aber verpflichtet, die „zum Kaufzeitpunkt des Routers für den privaten Bereich marktüblichen Sicherungen ihrem Zweck entsprechend“ einzusetzen. Der Schutz von Computern, Kundenkonten im Internet und Netzwerken durch individuelle Passwörter habe jedoch

Mitte 2006 bereits zum „Mindeststandard privater Computernutzung“ gehört. Der Beklagte sei daher verpflichtet gewesen, den werkseitig eingestellten Authentifizierungsschlüssel durch ein ausreichend sicheres und langes eigenes Passwort zu ersetzen. Diese Pflicht habe der Beklagte verletzt und so die von einem Dritten begangene Urheberrechtsverletzung ermöglicht. Insoweit hafte er der Klägerin auf Unterlassung sowie auf Erstattung der Kosten für die auf Unterlassung gerichtete Abmahnung.

Zur Höhe der Abmahnkosten wies der BGH auf eine Entscheidung des Landgerichts Hamburg hin, wonach der Gegenstandswert im Fall der Haftung für eine einmalige öffentliche Zugänglichmachung einer einzelnen Musikaufnahme durch einen Dritten über einen ungesicherten Internetanschluss 6.000,00 Euro regelmäßig nicht übersteigt. Das Oberlandesgericht, an das die Sache nunmehr zur endgültigen Entscheidung zurückverwiesen wurde, wird daher zu prüfen haben, ob der von der Klägerin im vorliegenden Fall zur Berechnung zugrundegelegte Gegenstandswert in Höhe von 10.000,00 Euro noch angemessen ist. In der Pressemitteilung zu seinem Urteil erklärte der BGH zu den Kosten außerdem: „Der Beklagte haftet [...] auf Erstattung der Abmahnkosten (nach geltendem, im Streitfall aber noch nicht anwendbarem Recht maximal 100 Euro).“

Unser Kommentar

Das Urteil sorgt für private WLAN-Nutzer auf den ersten Blick für mehr Rechtssicherheit und -klarheit. Scheint doch ein für allemal festgestellt, dass private WLAN-Nutzer „nur“ die werkseitig eingestellten Authentifizierungsschlüssel an ihren Routern durch entsprechende eigene Passwörter ersetzen müssen, um einer Haftung für Rechtsverletzungen Dritter, die über ihren Anschluss begangen werden, zu entgehen. Darüber hinaus mag der private WLAN-Nutzer mit Blick auf die zum Urteil ergangene Pressemitteilung annehmen, im Fall der Fälle zukünftig ohnehin nur auf Unterlassung sowie auf Erstattung der auf einen Betrag von 100,00 Euro gedeckelten Kosten für die Abmahnung zu haften.

Der erste Eindruck täuscht jedoch. Tatsächlich sind private WLAN-Nutzer nach dem Urteil nämlich dazu verpflichtet, ihren Internetanschluss mit den „verkehrsüblichen“

Sicherungen auszustatten. Was unter „verkehrsüblichen“ Sicherungen zu verstehen ist, hat der BGH jedoch nicht einmal für den Zeitraum „Mitte 2006“ endgültig festgelegt. Denn es ist nach wie vor nicht entschieden, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen WLAN-Nutzer sich auf den älteren sogenannten WEP-Standard verlassen dürfen oder durften, der inzwischen als unsicher gilt, weil bei ihm jede Art von Passwort in wenigen Minuten „geknackt“ werden kann. Ungeklärt bleibt auch, welche Sicherheitsanforderungen für „computertechnisch versierte Nutzer“ oder für gewerbliche WLAN-Betreiber gelten, insbesondere für solche, die bewusst ungesicherte Internetzugänge betreiben, wie bspw. Cafés. Ferner verbleiben nach dem Urteil Unsicherheiten auch mit Blick auf den maßgeblichen Zeitpunkt für die

Feststellung, ob eingesetzte Sicherungen verkehrsüblich waren. Denn der BGH stellt insoweit teils auf den Zeitpunkt des Anschlusses des WLAN-Routers ab, teils jedoch auch auf den Kaufzeitpunkt.

Schließlich gewährt das Urteil auch keine Sicherheit im Hinblick auf die ggf. zu erwartenden Abmahnkosten. Jedenfalls scheint der BGH nach dem Urteil eher niedrigere Gegenstandswerte für angemessen zu halten als dies bislang in der Praxis von Abmahrenden angenommen wurde. Abzuwarten bleibt zudem, inwieweit zukünftig die Kosten einer Abmahnung in derartigen Fällen entsprechend § 97a Absatz 2 UrhG auf einen Betrag von 100,00 Euro begrenzt sind.

Zur Werbung mit einem Preisnachlass nur für Vorratsware

(BGH, Urteil vom 10. Dezember 2009)

Der Fall

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat darüber entschieden, ob ein Unternehmen im Rahmen einer Werbung mit einem Preisnachlass angeben muss, dass der Preisnachlass nur für Vorratsware gewährt wird. Die Parteien des Verfahrens sind Wettbewerber u.a. auf dem Gebiet des Handels mit Foto- und Videokameras. Die Beklagte warb in ihrem Prospekt für einen lediglich am 3. Januar 2007 gewährten Preisnachlass mit folgender Werbeaussage: „Nur heute Foto- und Videokameras ohne 19% Mehrwertsteuer“. Die Beklagte wies indes nicht darauf hin, dass sich die Preisvergünstigung lediglich auf die in dem Laden vorrätige Ware bezog. Auf Ware, die nicht vorrätig war und daher bestellt werden musste, gewährte die Beklagte die beworbene Preisvergünstigung nicht.

Die Klägerin beanstandete die Werbeaussage als wettbewerbswidrig, da die Beklagte es unterlassen habe, die Bedingungen für die Inanspruchnahme der Preisvergünstigung – nämlich die Beschränkung auf Vorratsware – hinreichend anzugeben. Die Beklagte war hingegen der Auffassung, dass ein solcher Hinweis nicht erforderlich sei, da diese Beschränkung bereits dadurch deutlich werde, dass das Angebot auf einen einzelnen Tag beschränkt sei. Die Vorinstanzen (LG Stuttgart und OLG Stuttgart) folgten der Auffassung der Klägerin und verurteilten die Beklagte

antragsgemäß, es zu unterlassen, mit der streitgegenständlichen Anzeige zu werben, ohne darauf hinzuweisen, dass der Rabatt nur für im Markt vorhandene Foto- und Videogeräte gewährt wird.

Die Entscheidung

Der I. Zivilsenat des BGH entschied nunmehr mit Urteil vom 10. Dezember 2009 (Az. I ZR 195/07), dass die streitgegenständliche Werbeanzeige gegen § 4 Nr. 4 UWG verstößt. Der BGH wies die Revision der Beklagten daher ab. Nach Ansicht des BGH stellt die streitgegenständliche Werbung eine Verkaufsförderungsmaßnahme dar und muss daher den Vorschriften des Transparenzgebots genügen. Zwar habe die Beklagte die zeitliche Beschränkung der Aktion auf einen bestimmten Tag in hinreichender Art und Weise angegeben. Der Umstand, dass die Preisvergünstigung indes nur für vorrätige Ware gewährt wurde, stellt nach Ansicht des BGH jedoch eine Bedingung der Inanspruchnahme dar, auf die die Beklagte in der Werbeanzeige zusätzlich ausdrücklich hätte hinweisen müssen.

Der BGH betont in seiner Entscheidung, dass Verkaufsförderungsmaßnahmen wie die Vorliegende nur zulässig sind, soweit die Bedingungen der Inanspruchnahme und insbesondere etwaige Beschränkungen – wie z.B. Dauer, Perso-

nenkreis und Art der Ware – klar und eindeutig angegeben werden. Nach Auffassung des BGH ergibt sich auch aus der Tatsache, dass die Verkaufsaktion auf einen einzelnen Tag befristet ist, nicht automatisch, dass sich diese ausschließlich auf die im Laden der Beklagten vorrätige Ware beschränkt. Der Verbraucher, so der BGH, kann durchaus annehmen, dass die Preisvergünstigung ebenfalls durch eine verbindliche Bestellung einer nicht vorrätigen Ware am Aktionstag in Anspruch genommen werden kann. Dies war hier jedoch gerade nicht der Fall, weshalb der von den Vorinstanzen angenommene Verstoß gegen § 4 Nr. 4 UWG vom BGH bestätigt wurde.

Unser Kommentar

Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten stellen Preisreduzierungen und Rabattangebote ein wichtiges, wenn nicht sogar das wichtigste Marketingtool eines Unternehmens dar. Erfahrungsgemäß schaffen Werbeaussagen wie die hier Vorliegende („Heute ohne 19% Mehrwertsteuer“) bei den Verbrauchern einen hohen Anreiz, sich derart beworbene „Schnäppchen“ nicht entgehen zu lassen. Dies gilt erst recht, wenn eine derartige Sonderaktion nur für einen kurzen Zeitraum von z.B. einem Tag gewährt wird. Entsprechende Marketingaktionen sind daher immer wieder Gegenstand gerichtlicher Überprüfung. Erst kürzlich hatte der BGH über die grundsätzliche Zulässigkeit der Werbeaussage „Nur

heute ohne 19% Mehrwertsteuer“ entschieden und klargestellt, dass diese für sich genommen noch keine unsachliche Beeinflussung der Verbraucher darstelle. Wir berichteten hierzu in unserem letzten Newsletter.

Im Rahmen der vorliegenden Entscheidung stellt der BGH nunmehr klar, dass unabhängig von der grundsätzlichen Lauterkeit der jeweiligen Werbeaussage in jedem Fall die Bedingungen der Inanspruchnahme von Preisreduzierungen und Rabattangeboten – wie z.B. die Beschränkung auf in der Filiale vorrätige Ware – bereits in der Werbung klar und eindeutig anzugeben sind. Die vorliegende Entscheidung des BGH lässt wenig Raum für Interpretationen. Um das Risiko einer Abmahnung durch Wettbewerber oder Verbraucherschutzorganisationen zu reduzieren, sollten derartige Bedingungen daher schon in der Werbeanzeige klar und eindeutig angegeben werden. Spielraum bleibt den Unternehmen selbstverständlich in der graphischen Umsetzung bzw. Ausgestaltung eines solchen Hinweises (z.B. „Gilt nur für Vorratsware“). Je nach Größe der Werbung und der gewählten Schrift wird es in aller Regel ausreichend sein, einen solchen Hinweis wenn auch nicht zentral, so aber an gut lesbarer Stelle in Form eines Sternchenhinweises abzubilden, um den rechtlichen Anforderungen des § 4 Nr. 4 UWG zu genügen.

Verzicht auf Domain-Registrierung – Voraussetzungen eines Beseitigungsanspruches

(OLG Köln, Urteil vom 19. März 2010)

Der Fall

Der Beklagte betrieb unter der Domain „www.dsds-news.de“ eine Internetseite mit Beiträgen zu der auch unter der Abkürzung „DSDS“ bekannten Fernsehsendereihe „Deutschland sucht den Superstar“. Wegen unbefugter Verwendung des geschützten Kennzeichens „DSDS“ auf der seinerzeit auch kommerziell genutzten Internetseite und als Bestandteil der Domain nahm ihn die zur Wahrnehmung der Kennzeichenrechte ermächtigte Klägerin, die selbst Inhaberin der Domain „www.dsds.de“ ist, unter anderem auf Verzicht auf die Registrierung der Domain „www.dsds-

news.de“ in Anspruch. Das Landgericht verurteilte den Beklagten in der ersten Instanz antragsgemäß. Mit der Berufung greift der Beklagte das erstinstanzliche Urteil insoweit an, als er zum Verzicht auf die Domain verurteilt worden war.

Die Entscheidung

Das OLG Köln hat der Berufung des Beklagten mit Urteil vom 19. März 2010 (Az. 6 U 180/09) stattgegeben, da der Klägerin weder aus §§ 14, 15 MarkenG noch aus § 12 BGB ein Anspruch darauf zustehe, dass der Beklagte auf die Registrierung seiner Domain „www.dsds-news.de“ verzichtet.

Zum einen hat das Gericht seine Entscheidung darauf gestützt, dass ein Domain-Verzicht nur dann im Wege des Beseitigungsanspruches verlangt werden könne, wenn jede denkbare Belegung der unter dem Domain-Namen betriebenen Website notwendig eine Kennzeichenverletzung darstellt. Dies sei aber im Streitfall nicht anzunehmen, da sowohl das Angebot von Waren einer völlig fremden Branche als auch der Betrieb einer auf die Fernsehsendung „Deutschland sucht den Superstar“ bezogenen Fanseite über die Website möglich ist, ohne dass es zur Verletzung von Marken- oder Kennzeichenrechten der Klägerin kommt.

Zum anderen hat das OLG Köln einen Verzichtsanspruch auch aufgrund einer Namensanmaßung gemäß § 12 BGB verneint. Denn schutzwürdige Interessen der Klägerseite, die berührt sein könnten, wenn sie durch einen Nichtberechtigten vom Gebrauch des eigenen Namens als Domain ausgeschlossen würde, seien nicht verletzt worden, da die Klägerin bereits über den Domain-Namen „www.dsds.de“ verfüge. Für weitere Domain-Namen, in denen die Buchstabenfolge „dsds“ mit – auch nur schwach kennzeichnungskräftigen Zusätzen – kombiniert ist, biete die Prioritätsregel bei der Domain-Registrierung einen angemessenen Interessenausgleich. Die Klägerin hätte die Domain „www.dsds-news.de“

früher für sich registrieren lassen können. Nun könne sie nicht allein wegen des Bestandteils „dsds“ den Verzicht hierauf gegenüber dem Beklagten verlangen.

Unser Kommentar

Während sich das OLG Köln hinsichtlich der Beurteilung der marken- und kennzeichenrechtlichen Ansprüche auf die mittlerweile gefestigte BGH-Rechtsprechung stützen kann, hat es im Hinblick auf die Anwendbarkeit von § 12 BGB einen neuen Gesichtspunkt hervorgebracht. Danach besteht ein entsprechender Verzichtsanspruch in der Regel dann nicht, wenn der Anspruchsteller bereits über einen einschlägigen Domain-Namen verfügt und demzufolge durch die angegriffene Domain, die den betreffenden Namen nur in einem Kombinationszeichen enthält, nicht vom Gebrauch des eigenen Namens als Domain ausgeschlossen wird. Das Urteil folgt somit einer Tendenz in der Rechtsprechung, Beseitigungsansprüche, die auf die Freigabe eines Domain-Namens gerichtet sind, nur in Ausnahmefällen zuzugestehen. Dies sollte bei der Geltendmachung derartiger Ansprüche stets Berücksichtigung finden. Im Übrigen empfiehlt es sich, detailliert vorzutragen, weshalb ein (überwiegendes) Interesse an der eigenen Nutzung der im Streit befindlichen Domain vorliegt.

Informationspflicht auch für iPhone-Apps

(OLG Hamm, Urteil vom 20. Mai 2010)

Der Fall

Das Oberlandesgericht Hamm klärte in dem vorgenannten Urteil die Frage, wie die für den Fernabsatz gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflichten bei mobilen Endgeräten, wie z. B. PDAs und iPhone eingehalten werden können.

Der Antragsteller erwirkte gegen einen Wettbewerber eine einstweilige Verfügung wegen der Nichteinhaltung von Informationspflichten auf mobilen Endgeräten. Zwar hatte die Antragsgegnerin ihre Angebote für den Abruf durch mobile Endgeräte optimiert, jedoch nicht sichergestellt, dass auch die gesetzlichen Pflichtangaben angemessen dargestellt wurden. Insbesondere fehlten beim direkten Abruf über eine WAP-Verbindung oder eine mobile Anwendung (App)

ausreichende Angaben zur Widerrufsbelehrung, zur Anbieterkennzeichnung und zu den Preisbestandteilen des angegebene Preises.

Die Entscheidung

Mit Urteil vom 20. Mai 2010 bejahte das OLG Hamm (Az. I-4 U 225/09) einen Verstoß gegen § 4 Nr. 11 UWG. Das Gericht sah es als unlauter an, dass bei der Bestellung von Waren über ein iPhone oder eine WAP-Verbindung weder eine Anbieterkennzeichnung noch eine Widerrufsbelehrung angemessen dargestellt wurde. Ebenso würde nicht hinreichend deutlich werden, ob im genannten Preis bereits die Umsatzsteuer enthalten sei. Dies stelle einen Verstoß gegen § 1 Abs. 2 PAngV dar.

Folglich entschied das OLG Hamm, dass die Antragsgegnerin selbst ohne eigene Kenntnis von der fehlerhaften Darstellung ihres Angebots auf mobilen Endgeräten für die Nichteinhaltung der Informationspflichten bei diesen Vertriebswegen haftet. Dies bedeutet, dass Anbieter die Verantwortung für die Einhaltung der Pflichtangaben (z. B. die Widerrufsbelehrung) auf sämtlichen Endgeräten tragen, soweit ihre Angebote auf diesen abrufbar und für diese optimiert sind. Dies gilt insbesondere bei der Optimierung der Angebotsdarstellung für den bestmöglichen Abruf über sogenannte Smartphones (PDA, iPhone, etc.). Darüber hinaus erläuterte das OLG Hamm, dass ein Anbieter auch dann haftet, wenn er die Angebotsdarstellung nicht auf verschiedenen Endgeräten und Handymodellen prüft.

Unser Kommentar

Heutzutage werden Bestellungen im Internet immer häufiger auch über Smartphones getätigt. Die Bestätigung der gesetzlichen Informationspflichten auch für mobile Bestellmöglichkeiten gibt Rechtssicherheit im Verbrauchergeschäft und stellt klar, dass dem Kunden bei Abschluss eines Kaufvertrages z. B. per iPhone ein vollständiger Kostenüberblick zu gewähren ist. Zudem muss der Anbieter die Widerrufsbelehrung wie auch die Impressumsangaben (insb. Identität und Kontaktdaten) auch auf diesen Geräten klar und in einer dem mobilen Medium angemessenen Weise mitteilen. Online-Händler sollten angesichts dieses Urteils ihre Internetangebote daraufhin überprüfen, ob diese auch auf den verschiedenen mobilen Endgeräten darstellbar sind. Ist dies der Fall sollte sichergestellt werden, dass auch auf den entsprechenden Smartphones die gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflichten eingehalten werden.

Neue Richtlinien zur Safe-Harbor-Zertifizierung

Unternehmen, die personenbezogene Daten an Safe-Harbor-registrierte amerikanische Unternehmen übermitteln, konnten bislang davon ausgehen, dass sich durch diese Registrierung ein Teil ihrer datenschutzrechtlichen Sorgen erledigt hatte. Dieser Annahme hat der „Düsseldorfer Kreis“ mit seinem im April erlassenen Beschluss zum Transfer von Daten auf Grundlage von Safe-Harbor-Vereinbarungen eine Absage erteilt. Künftig müssen deutsche Unternehmen aktiv nachprüfen, ob der amerikanische Importeur tatsächlich die Safe-Harbor-Richtlinien einhält.

Düsseldorfer Kreis

Der „Düsseldorfer Kreis“ ist ein Zusammenschluss der obersten deutschen Datenschutzbehörden, die sich mit der Einhaltung des Datenschutzes im nicht öffentlichen Bereich befassen. Die Beschlüsse des Düsseldorfer Kreises haben zwar keine unmittelbare rechtliche Wirkung, gelten aber als verlässliche Leitlinien für das künftige Handeln der deutschen Datenschutzbehörden.

Safe-Harbor-Zertifizierung

Das zwischen der EU und dem Handelsministerium der USA („Department of Commerce“) im Juli 2008 vereinbarte „Safe-Harbor-Programm“ soll die Übermittlung von

personenbezogenen Daten zwischen europäischen und amerikanischen Unternehmen erleichtern. Amerikanische Unternehmen verpflichten sich dabei zur Einhaltung von Datenschutzregelungen, die der europäischen Gesetzgebung entsprechen. Die Unternehmen zertifizieren sich selbst und melden ihre Teilnahme an dem Programm an die amerikanische Federal Trade Commission (FTC). Welche Unternehmen teilnehmen, ist in der öffentlich zugänglichen „Safe-Harbor-List“ nachzulesen. Grundsätzlich sind damit die Voraussetzungen geschaffen, die eine Übermittlung der Daten in die USA rechtfertigen.

Verschärfte Prüfungsanforderungen

Der „Düsseldorfer Kreis“ hat nun in Frage gestellt, ob eine solche Selbstzertifizierung ausreichend ist. Er fordert, dass das datenexportierende Unternehmen vor einer Übermittlung von Daten an Unternehmen mit Sitz in den USA künftig nachprüft, ob die Safe-Harbor-Selbstzertifizierung vorliegt und deren Grundsätze auch tatsächlich eingehalten werden. Insbesondere soll das Unternehmen mindestens folgende Punkte berücksichtigen:

- Den Zeitpunkt der Safe-Harbor-Zertifizierung: Sollte die Zertifizierung länger als 7 Jahre zurückliegen, ist sie nicht mehr gültig.

- Die Erfüllung der Informationspflichten: Das amerikanische Unternehmen soll einen Nachweis erbringen, wie es seine Informationspflichten nach Safe Harbor gegenüber den Betroffenen erfüllt.
- Das Vorliegen von Unregelmäßigkeiten: Es ist zu prüfen, ob bei dem amerikanischen Unternehmen in der Vergangenheit Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten im datenschutzrechtlichen Bereich auftraten.

Darüber hinaus muss der Datenexporteur auf Nachfrage der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde anhand einer schriftlichen Dokumentation nachweisen, dass er die Einhaltung dieser Voraussetzungen beim Datenimporteur überprüft hat.

Außerdem fordert der „Düsseldorfer Kreis“, dass das Unternehmen im Falle eines Negativbescheids, d.h. wenn im

Rahmen der Prüfung die Nichtbeachtung der Safe-Harbor-Regelungen festgestellt werden sollte, die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde informiert. Bei Zweifeln, ob die Safe-Harbor-Zertifizierung tatsächlich rechtmäßig ist, soll zur Gewährleistung eines angemessenen Datenschutzniveaus zusätzlich von den sogenannten Standardvertragsklauseln oder bindenden Unternehmensrichtlinien (Binding Corporate Rules) Gebrauch gemacht werden.

Unser Kommentar

Im Ergebnis empfiehlt sich aus Compliance Gesichtspunkten für international tätige Unternehmen ihre Safe-Harbor-registrierten Geschäftspartner in den USA einer kurzfristigen Prüfung zu unterziehen. Für künftige Datenexporte sollten die im Unternehmen bestehenden Prozesse als auch die jeweils geltenden Datenschutzrichtlinien überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Neue EU-Informationspflichten für Dienstleistungserbringer

Am 17. Mai 2010 ist die Dienstleistungs-Informationspflichtenverordnung (DL-InfoV) in Kraft getreten, welche die Dienstleistungsrichtlinie der EU (Richtlinie 2006/123/EG vom 12. Dezember 2007) umsetzt. Die DL-InfoV dient dazu, die Transparenz im Dienstleistungsmarkt zu erhöhen und bürdet allen, die Dienstleistungen erbringen, umfangreiche Informationspflichten auf. Ähnliche Transparenzregelungen sind insbesondere Onlinehändlern bereits aus anderen Gesetzen bekannt, beispielsweise aus § 5 TMG (Impressumpflicht), aus Art. 246 EGBGB (Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen und Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr) oder aus der Preisangabenverordnung.

Anwendungsbereich der Verordnung

Nach § 1 Abs. 1 DL-InfoV sind von der Verordnung grundsätzlich alle Erbringer von Dienstleistungen erfasst. Dies gilt sowohl für den Onlinehandel wie für den herkömmlichen Dienstleistungssektor. Erfasst werden nicht ausschließlich Gewerbetreibende, sondern auch Freiberufler. Ausgenommen sind lediglich wenige in Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 2006/123/EG genannte Tätigkeiten, wie z.B. Finanz-, Verkehrs- und Gesundheitsdienstleistungen.

Art der Informationspflichten

Die DL-InfoV unterscheidet zwischen Informationen, welche dem Dienstleistungsempfänger stets zur Verfügung zu stellen sind (§ 2 DL-InfoV) und Informationen, welche diesem lediglich auf Anfrage übermittelt werden müssen (§ 3 DL-InfoV). Bei den stets zur Verfügung zu stellenden Informationen kann der Dienstleister wählen, ob er diese dem Dienstleistungsempfänger unaufgefordert übermittelt (z. B. postalisch oder per E-Mail), am Ort der Leistungserbringung aushängt oder dort leicht zugänglich vorhält, auf elektronischem Wege z.B. über seine Internetadresse zugänglich macht oder diese in die zur Verfügung zu stellenden Informationsunterlagen (Broschüren, Prospekte etc.) aufnimmt. Auch die nur auf Anfrage mitzuteilenden Informationen müssen in allen ausführlichen Informationsunterlagen des Dienstleisters enthalten sein.

Stets zur Verfügung zu stellen sind insbesondere:

- Familien- und Vornamen, bei rechtsfähigen Personengesellschaften und juristischen Personen die Firma unter Angabe der Rechtsform (§ 2 Abs. 1 Nr. 1)
- Anschrift der Niederlassung des Dienstleistungserbringers, Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Faxnummer (§ 2 Abs. 1 Nr. 2)

- Angaben zum zuständigen Handels-, Vereins-, Partnerschafts-, oder Genossenschaftsregister unter Angabe des Registergerichts und der Registernummer (§ 2 Abs. 1 Nr.3)
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27a UStG (§ 2 Abs. 1 Nr. 5)
- Gegebenenfalls verwendete allgemeine Geschäftsbedingungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 7)
- Gegebenenfalls bestehende Garantien, die über gesetzliche Gewährleistungsrechte hinausgehen (§ 2 Abs. 2 Nr. 9)
- Angaben zu Name, Anschrift und räumlichem Geltungsbereich einer Berufshaftpflichtversicherung (§ 2 Abs. 1 Nr. 11)
- Angaben zum Preis der Dienstleistung, soweit dieser im Vorhinein festgelegt wurde (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)
- Nur auf Anfrage sind beispielsweise folgende Informationen mitzuteilen:
 - Angaben zu berufsrechtlichen Regelungen und dazu, wie diese zugänglich sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 DL-InfoV)
 - Angaben zu ausgeübten multidisziplinären Tätigkeiten und mit anderen Personen bestehenden beruflichen Gemeinschaften (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 DL-InfoV)
 - Angaben zu von dem Dienstleistungserbringer anerkannten Verhaltenskodizes und deren elektronischer Verfügbarkeit (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 DL-InfoV)

Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die Vorschriften der DL-InfoV

Werden die vorgenannten Informationen dem Dienstleistungsempfänger nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt, kann dies gem. § 6 DL-InfoV, 146 Abs. 2 Nr. 1 GewO als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden. Neben dieses eher geringen Bußgeldrahmens droht Unternehmen neben Imageschäden und Reputationsverlusten aber auch die Gefahr einer kostenintensiven Abmahnung durch Wettbewerber. Zudem ist nicht auszuschließen, dass auch die jeweiligen Dienstleistungsempfänger ggf. Schadensersatzansprüche wegen unzureichender Informationen geltend machen können. Eine kurzfristige Überprüfung und Anpassung der Informationsangaben ist Dienstleistungserbringern daher dringend zu empfehlen.

Aktuelle Veranstaltungen

Termin	Thema/Referent	Veranstalter/Ort
30/31.08.2010	Management Circle Intensiv Seminar Kompaktkurs IT-Recht Seminar Dr. Michael Rath, Silvia C. Bauer, Dr. Stefanie Hellmich	Management Circle, Köln
16/17.09.2010	Management Circle Intensiv-Seminar IT-Risiken minimieren & IT-Sicherheit erhöhen durch IT-Compliance Seminar Dr. Michael Rath u. a.	Management Circle, Köln
05. – 07.10.2010	IDACON 2010 – 10. WEKA-Kongress für Datenschutz beauftragte Auswertung des E-Mail-Verkehrs im Unternehmen Vortrag Silvia C. Bauer	WEKA MEDIA, Maritim-Hotel, Würzburg

Weitere Informationen zu den Veranstaltungen der Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH finden Sie auf unserer Homepage unter dem Stichwort „Termine“.

Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0, Telefax +49 221 9937 110, contact@luther-lawfirm.com

Vi.S.d.P.: Dr. Michael Rath, Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0, Telefax +49 221 9937 110, michael.rath@luther-lawfirm.com

Grafische Gestaltung/Art Direction: Vischer & Bernet GmbH, Agentur für Marketing und Werbung, Mittelstraße 11/1, 70180 Stuttgart, Telefon +49 711 23960 0, Telefax +49 711 23960 49, contact@vischer-bernet.de

Copyright: Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme.

Falls Sie künftig diesen Informationsservice der Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH nicht mehr nutzen möchten, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Stichwort „Newsletter IP/IT“ an unsubscribe@luther-lawfirm.com.

Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

Unsere Büros in Deutschland

Berlin

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Friedrichstraße 140
10117 Berlin
Telefon +49 30 52133 0
berlin@luther-lawfirm.com

Dresden

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Radeberger Straße 1
01099 Dresden
Telefon +49 351 2096 0
dresden@luther-lawfirm.com

Düsseldorf

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Graf-Adolf-Platz 15
40213 Düsseldorf
Telefon +49 211 5660 0
dusseldorf@luther-lawfirm.com

Eschborn/Frankfurt a. M.

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Mergenthalerallee 10 – 12
65760 Eschborn/Frankfurt a. M.
Telefon +49 6196 592 0
frankfurt@luther-lawfirm.com

Essen

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gildehofstraße 1
45127 Essen
Telefon +49 201 9220 0
essen@luther-lawfirm.com

Hamburg

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gänsemarkt 45
20354 Hamburg
Telefon +49 40 18067 0
hamburg@luther-lawfirm.com

Hannover

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Sophienstraße 5
30159 Hannover
Telefon +49 511 5458 0
hanover@luther-lawfirm.com

Köln

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Anna-Schneider-Steig 22
50678 Köln
Telefon +49 221 9937 0
cologne@luther-lawfirm.com

Leipzig

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Grimmaische Straße 25
04109 Leipzig
Telefon +49 341 5299 0
leipzig@luther-lawfirm.com

Mannheim

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Theodor-Heuss-Anlage 2
68165 Mannheim
Telefon +49 621 9780 0
mannheim@luther-lawfirm.com

München

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Karlstraße 10 – 12
80333 München
Telefon +49 89 23714 0
munich@luther-lawfirm.com

Stuttgart

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Augustenstraße 7
70178 Stuttgart
Telefon +49 711 9338 0
stuttgart@luther-lawfirm.com

Unsere Auslandsbüros

Brüssel

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Avenue Louise 240
1050 Brüssel
Telefon +32 2 6277 760
brussels@luther-lawfirm.com

Budapest

Gobert, Fest & Partners Attorneys at Law
Roosevelt Square 7 – 8
1051 Budapest
Telefon +36 1 270 9900
budapest@luther-lawfirm.com

Istanbul

Luther Karasek Köksal Consulting A.Ş.
Sun Plaza
Bilim Sokak No. 5, Maslak-Şişli
34398 Istanbul
Telefon +90 212 276 9820
mkoksal@lkk-legal.com

Luxemburg

Luther
3, rue Goethe
1637 Luxemburg
Telefon +352 27484 1
luxembourg@luther-lawfirm.com

Shanghai

Luther Attorneys
21/F ONE LUJIAZUI
68 Yincheng Middle Road
Pudong New Area, Shanghai
Shanghai 200121
Telefon +86 21 5010 6580
shanghai@luther-lawfirm.com

Singapur

Luther LLP
10 Anson Road
#09-24 International Plaza
Singapur 079903
Telefon +65 6408 8000
singapore@luther-lawfirm.com

Ihren lokalen Ansprechpartner finden Sie auf unserer Homepage unter www.luther-lawfirm.com

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Luther ist das deutsche Mitglied von Taxand, dem weltweiten Netzwerk unabhängiger Steuerpraxen.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Eschborn/Frankfurt a. M., Essen, Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, Mannheim, München, Stuttgart | Brüssel, Budapest, Istanbul, Luxemburg, Shanghai, Singapur